

# Vereinbarung

---

über die Restfinanzierung der Pflege nach KLV 7, geregelt im § 6 und 7 vom kantonalen Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz<sup>1</sup>) vom 13. September 2010.

zwischen Leistungsbesteller

**Gemeinde Entlebuch:**

Gemeinde Entlebuch, Marktplatz 2, 6162 Entlebuch

und dem Leistungserbringer

**Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch:**

Regionales Alterswohnheim, Bodenmatt 7, 6162 Entlebuch

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Pflege gemäss beiliegender Taxordnung 2025 und Beschlussfassung durch die Verbandsleitung vom 25. Oktober 2024.

Die Gemeinde akzeptiert die von der Versicherung per Kostengutsprache gesuch bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxe für die Restfinanzierung gemäss kantonalem Gesetz<sup>2</sup>:

«Hat die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem pflegebedingten Eintritt in das Pflegeheim oder dem Entstehen der dauerhaften Pflegebedürftigkeit im Pflegeheim gewechselt, ist diejenige Gemeinde zuständig, in welcher die anspruchsberechtigte Person während dieser Zeit am längsten Wohnsitz hatte».

Der Leistungserbringer<sup>3</sup> meldet der Gemeinde nach dem Einzug die Personalien des betreffenden Bewohners und stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbetrag.

Diese Vereinbarung gilt sinngemäss auch für alle anderen Gemeinden, deren Bewohner sich vorübergehend oder dauernd im Regionales Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch aufhalten.

- 4. DEZ. 2024

6162 Entlebuch, .....

I:\Sekretariat\Dateien\_Geschäftsleiter\Pflegefinanzierung\Vereinbarung Restfinanzierung Gemeinde\Vereinbarung Restfinanzierung\_Gemeinde\_Entlebuch\_2021.doc

**GEMEINDE ENTLEBUCH**



Michael Grau  
Gemeindepräsident



Pius Stadelmann  
Gemeindeschreiber

**REGIONALES ALTERSWOHNHEIM  
6162 ENTLEBUCH**



Mischa Jordi  
Vorsitzender Geschäftsleitung

Beilagen: Taxordnung 2025

---

<sup>1</sup>Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13. September 2010 § 7

<sup>2</sup>Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13. September 2010 § 6 Abs 2

<sup>3</sup>Das Regionale Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch ist auf der Pflegeheimliste des Kantons Luzern